Plebiszit und Option

unter besonderer Berücksichtigung des Friedens von St. Germain.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Giacomo Laurenti

aus Lugano (Schweiz).

Berichterstatter: Prof. Dr. Genzmer.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1924.

Entstehungsgeschichte und Charakteristik des Friedens von St. Germain.

Am 12. November 1918 schlossen sich, nach der völligen Auflösung der alten österreich-ungarischen Monarchie, die deutschstämmigen Bewohner zu einem eigenem Nationalstaat mit republikanischer Verfassung zusammen, dem sie den Namen „Deutsch-Oesterreich" gaben. Dieser neue Staat war etwa 10 Tage nach Einstellung der Feindseligkeiten entstanden, hatte also mit niemand Krieg geführt; deshalb ist es eigentümlich, daß man ihm überhaupt Friedensbedingungen auferlegt hat. Ein Friedensschluß hätte füglich unterbleiben können, da der Krieg durch völligen rechtlichen Untergang des einen kriegsführenden Subjekts, durch Debellatio beendet worden war. Die Pariser Friedens-Konferenz brauchte aber einen Sündenbock; und so wurde am 10. September 1919 im Schloß zu St. Germain ein Friedensvertrag unterzeichnet, der nach Geist, Inhalt und Form der echte Bruder des Vertrags von Versailles ist.

II. Teil.

1. Grundideen, Geschichte, Wesen und Begriffsmerkmale von Plebiszit und Option.

Im Mittelalter war der Gedanke von Plebiszit und Option noch nicht da. Wechselte das Territorium den Herrn, so gingen „eo ipso" die Bewohner als dessen Zubehör mit über. Erst unter dem Einfluß der Lehre von Rousseau macht sich der einzelne Untertan von der Bindung an das Territorium los und wird zum Staatsbürger; er erhält damit das Recht, sich selbst sein Domizil zu wählen und über das Schicksal seines Landes mitzubestimmen.

2. Das Plebiszit in der Völkerrechtslehre; Kritik einiger wichtigen Plebiszite.

Der Einfluß der Ideen Rousseaus auf die Gedankengänge, aus denen die ersten Anschlußplebiszite der französischen Revolutionszeit entsprangen, war sehr groß. Kaum entstanden, sank aber der Plebiszitgedanke zu einer Farce herab und diente nur dazu, den Landhunger auf der einen, die revolutionären Gelüste auf der anderen Seite mit einem Mäntelchen zu behängen. Auch die Plebiszite der napoleonischen Zeit fanden nie anders als unter dem Druck von Besatzungstruppen statt und nach skrupelloser Bearbeitung der Menge durch Agenten. Die italienischen Einigungsplebiszite sind juristisch belanglos, und die meisten betrachten sie nur als rein dekorativer Natur.

3. Die völkerrechtliche Optionslehre.

Die juristischen und politischen Bedenken gegen die Plebiszittheorie fallen bei der Option weg, da diese praktisch sich viel besser als das Plebiszit durchführen läßt. Ihr Zweck ist: Rechte und Gefühle des Individuums bei Gebietsabtretungen möglichst zu schonen.

4. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker in der Kundgebung der Alliierten und in den Friedensschlüssen des Weltkrieges.

Die Entente hat sich in einem rechtsgültigen Vertrag förmlich dazu verpflichtet, das Selbstbestimmungsrecht der Völker zur Grundlage der Friedensschlüsse zu machen. Die Fälle aber von Westpreußen, Danzig, Posen, Elsaß-Lothringen, Oberschlesien, das Hultschiner Ländchen, zeigen deutlich, wie das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit Füßen getreten wurde. Wo man dem Namen nach Selbstbestimmung gewährte, sank sie zu einer Komödie herab; z. B. in Eupen-Malmedy oder im Saargebiet. Aehnlich verhält es sich hinsichtlich Deutsch-Oesterreich gegenüber der Tschechoslovakei, Italien und Jugoslavien.

Die Gewährung des Selbstbestimmungsrechts an den Einzelnen durch die Option ist dagegen im Frieden von St. Germain nach allen Seiten durchgeführt.

5. Möglichkeit der Gewährung des Selbstbestimmungsrechts im Frieden von St. Germain.

Nach dem Zusammenbruch der österreich-ungarischen Monarchie war eine seltene Gelegenheit geboten, die Nationalitätsfrage der Donauländer leicht und restlos zu lösen.

Obwohl sich die verbündeten Mächte in feierlicher, verbindlicher Erklärung auf das Wilson-Programm festgelegt hatten, obwohl jeder einzelne verantwortliche Staatsleiter der Alliierten in Ansprachen und sonstigen Kundgebungen das Selbstbestimmungsrecht der Völker als eines der obersten Kriegsziele seines Staates bezeichnet hatte, versagte der Frieden von St. Germain den deutschstämmigen Angehörigen der ehemaligen Donaumonarchie in doppelter Weise die Selbstbestimmung über ihr Schicksal. Dem deutschösterreichischen Staat als ganzem verwehrte er den Anschluß an das reichsdeutsche Mutterland; große Teile deutschsprechende Bevölkerung wies er mit einem reinen Machtdiktat fremdstämmigen Staaten zu.

6. Plebiszit und Option im Frieden von St. Germain.

In einem einzigen Falle ist der Bevölkerung eines Territoriums die Kundgebung ihres Zugehörigkeitswillens durch Plebiszit gestattet, nämlich in Kärnten; über alle anderen durch die neue Grenzfestsetzung aus Deutschösterreich hinausfallenden deutschstämmigen Gebiete wird ohne Befragung, ja gegen ihren offenkundigen Willen und Protest verfügt. Nur der Einzelne kann durch ein allgemeines Optionsrecht unter Aufgabe der Heimat seine persönliche Staatsangehörigkeit bestimmen; und für den Schutz der Minderheiten ist eine Regelung getroffen, welche für alle Vertragschließenden gleichermaßen verbindlich ist.

III. Teil.

Verlauf und Ergebnis des Kärntner Plebiszit.

Von der politischen Seite betrachtet, gibt die Art der Anordnung des Kärntner Plebiszit das gleiche trübe Bild von der Parteilichkeit der Entente wie der ganze Friedensvertrag von St. Germain und alle Friedensschlüsse von Paris.

Kärnten, das ein rings von unwegsamen Gebirgszügen eingeschlossenes Becken darstellt, bildet seit 1000 Jahren ein homogenes, einheitlich verwaltetes Gebiet.

Die Teilung des Landes durch die im Friedensvertrag vorgesehene Grenzziehung zerreißt nicht nur die Verwaltungseinheit, sondern auch die geographische Einheit, die Einheit der Wirtschaft und des Verkehrs. Sie schafft zwei isolierte Teile, von denen einer ohne den andern nicht bestehen kann und die daher von Anfang an das Bestreben der Wiedervereinigung haben müssen.

In einer schmalen Zone Kärntens wohnen allerdings auch Slowenen. Aber auch der größte Teil von diesen erklärte sich unzweideutig für eine Einheit Kärntens und Zugehörigkeit zum deutsch-österreichischen Staate. Die Forderungen der Südslaven gingen aber auf bedingungsloser Verslavung des ganzen Klagenfurter Beckens mit Einschluß von Klagenfurt und Villach. Und so kam man zu der Abstimmung, die am 10. Oktober 1920 stattgefunden hat. Von den rund 22 000 für Oesterreich abgegebenen Stimmen stammen nur etwa 12 000 von Stimmberechtigten mit deutscher Umgangssprache und 10 000 von Stimmberechtigten mit slovenischer Umgangssprache. Von den 33 Gemeinden mit österreichischer Mehrheit sind der Umgangssprache nach 21 überwiegend slovenisch, 12 überwiegend deutsch.

Das Ergebnis der Kärntner Volksabstimmung gibt im Gegensatz zum Nationalitätenprinzip die wichtige Lehre, daß man nicht blindlings nach der Sprachgrenze allein Landesgrenzen bilden kann, sondern daß dabei auch die wirtschaftliche und kulturelle Zusammengehörigkeit berücksichtigt werden muß. Es stellte eine Korrektur des Prinzips dar, aus dem es entsprungen ist. Aber man kann noch mehr daraus ersehen;

Es ist ein neuer Beweis, wie schwierig es ist, eine Volksabstimmung wirklich unbeeinflußt durchzuführen: daß die unbeeinflußte Durchführung in den meisten Fällen so unwahrscheinlich ist, daß man gut tut, Plebiszite im Völkerrecht nur mit äußerster Vorsicht anzuwenden.

Es ist ein schlagender Beweis, wie sehr anders die Landesgrenzen Deutschösterreichs ausgefallen wären, wenn man unbeschadet der wirtschaftlichen, kulturellen und strategischen Momente den Deutschösterreichern auch in den andern Grenzgebieten ihr Selbstbestimmungsrecht gelassen hätte.